



Am 13. Januar 2018 tritt die Neufassung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) in Kraft (BGBl. 2017 I S. 2446)

Das neue ZAG erweitert den Kreis der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten um Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste. **Unternehmen, die bereits derartige Dienste erbringen und jetzt neu erlaubnispflichtig werden, müssen gemäß § 68 Absatz 5 ZAG (neu) innerhalb von drei Monaten nach dem 13. Januar 2018 einen vollständigen Erlaubnis- bzw. Registrierungsantrag bei der Bundesanstalt für Finanzaufsicht (BaFin) stellen.** Für Unternehmen, die derartige Dienste bereits vor dem 12. Januar 2016 erbracht haben, gelten Übergangsfristen hinsichtlich bestimmter aufsichtsrechtlicher Anforderungen (§ 68 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZAG - neu), aber auch sie müssen den Antrag fristgerecht stellen.

Außerdem erhöht das neue ZAG für alle Zahlungsdienstleister die aufsichtsrechtlichen Anforderungen. **Daraus ergibt sich Handlungsbedarf insbesondere für alle Unternehmen, die derzeit mit einer Erlaubnis nach dem ZAG Zahlungsdienste erbringen und/oder das E-Geld-Geschäft betreiben (Zahlungs-/ oder E-Geld-Institute):** Wenn sie die Absicht haben, die Dienste, für die sie die Erlaubnis besitzen, auch über den 13. Juli 2018 hinaus weiter anzubieten, müssen sie

- spätestens bis zwei Wochen nach dem 13. Januar 2018 diese Absicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht schriftlich anzeigen (§§ 66 Abs. 1 und 67 Abs. 1 ZAG) und
- spätestens vier Wochen nach dem 13. Januar 2018 die in § 66 Absatz 2 Satz 2 ZAG (neu) bzw. § 67 Absatz 2 Satz 2 ZAG (neu) genannten weiteren Angaben und Nachweise bei der Bundesanstalt für Finanzaufsicht und der Deutschen Bundesbank einreichen.

Bestimmte Vorschriften über Auskunfts- und Zugangsansprüche gegen kontoführende Zahlungsdienstleister zugunsten anderer Zahlungsdienstleister sowie die Vorschrift über die starke Kundenauthentifizierung werden erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten (Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).